

bezug auf Dienstpdkumente, Transportmittel und andere Gegenstände, die zur Dienstausübung und zum persönlichen Bedarf erforderlich sind, befreit.

(2) Die in Artikel 21 genannten Personen können während des Aufenthaltes auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners ihre Uniform und die Dienstwaffe tragen. Während der Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesem Hoheitsgebiet genießen sie das Recht der Unverletzlichkeit ihrer Person, der mitgeführten Transportmittel und Dienstdokumente. Der andere Vertragspartner leistet diesen Personen auf deren Antrag die erforderliche Unterstützung, insbesondere durch die Gewährleistung von Transportmitteln, Unterkunft und Nachrichtenverbindungen zu den eigenen Organen.

Artikel 23

(1) Personen, die auf Grund von Vereinbarungen der zuständigen Organe der Vertragspartner mit der Vermessung, Vermarkung und der Unterhaltung der Staatsgrenze, mit Arbeiten an Verkehrs- oder anderen technischen Anlagen, mit Arbeiten an Brücken, mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, mit Regulierungsarbeiten an den Grenzgewässern, mit Vermessungsarbeiten, mit der Instandhaltung und Kontrolle kommunaler Einrichtungen sowie mit Arbeiten auf den Übergabe-/Übernahmebahnhöfen oder mit anderen Arbeiten in der Nähe der Staatsgrenze auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners beauftragt sind, müssen im Besitz eines Grenzausweises sein.

(2) Der Grenzübertritt zur Ausführung der in Absatz 1 aufgeführten Arbeiten kann nach Abstimmung mit dem zuständigen Grenzbevollmächtigten auch außerhalb von Grenzübergangsstellen erfolgen.

(3) Der Grenzausweis berechtigt zur Durchführung von Arbeiten Auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners bis zu einer Tiefe von 5 km. Bei Notwendigkeit kann diese Entfernung mit Zustimmung der Grenzbevollmächtigten bei der Vertragspartner erweitert werden.

(4) Personen, die die Staatsgrenze zur Durchführung von Arbeiten außerhalb von Grenzübergangsstellen überschritten haben, ist der Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners grundsätzlich nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. Wenn die Arbeiten nachts ausgeführt werden sollen, sind darüber die Grenzbevollmächtigten und in besonders dringenden Fällen die örtlichen Grenzschutzorgane beider Vertragspartner rechtzeitig zu informieren. Diese Information entfällt für Beschäftigte, die zur Gewährleistung des Verkehrsablaufes an den Übergabe-/Übernahmebahnhöfen Tag und Nacht eingesetzt sind.

Artikel 24

(1) Die in Artikel 23 Absatz 1 genannten Personen sind berechtigt, das zur Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten erforderliche Material, die Transportmittel und Arbeitsgeräte auf das Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners zollfrei ein- und auszuführen. Erstrecken sich die Arbeiten über mehrere Tage, können diese Gegenstände mit Genehmigung der zuständigen Organe des Vertragspartners am Arbeitsplatz hinterlegt werden.

(2) Die zuständigen Organe der Vertragspartner legen in gegenseitiger Vereinbarung die Grundsätze der Befreiung von Zollgebühren und von Einschränkungen fest, die für die in Artikel 23 Absatz 1 genannten Personen beim Grenzübertritt gelten.

Artikel 25

(1) Angehörige der Grenz- und Zollkontrollorgane, Beschäftigte der Eisenbahnverwaltungen und Beschäftigte anderer an der Kontrolle, Abfertigung und Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs beteiligter Organe der Vertragspartner können zur Ausübung ihrer Tätigkeit die Staatsgrenze mit Grehzausweisen überschreiten.

(2) Die in Artikel 23 Absätze 3 und 4 genannten Einschränkungen finden auf die in Absatz 1 genannten Personen keine Anwendung.

Artikel 26

Die Hauptgrenzbevollmächtigten legen gemeinsam die erforderlichen Maßnahmen fest, die von den zuständigen Organen der Vertragspartner bei der Durchführung wirtschaftlich-technischer Vorhaben, die die Staatsgrenze schneiden, zu beachten sind. Zu diesem Zwecke sind diese Organe verpflichtet, den Hauptgrenzbevollmächtigten rechtzeitig von der Vorbereitung der geplanten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Artikel 27

Die Grenzbevollmächtigten der Vertragspartner sind berechtigt, das Überschreiten der Staatsgrenze außerhalb der Grenzübergangsstellen nach gegenseitiger Abstimmung auch in anderen Einzelfällen zu gestatten.

Artikel 28

Die Festlegung der Muster und die Ausstellung der Grenzausweise erfolgt nach den innerstaatlichen Bestimmungen der Vertragspartner. Die zuständigen Organe der Vertragspartner tauschen die Muster - der Grenzausweise gegenseitig aus.

Artikel 29

(1) Bei Elementarkatastrophen, Havarien oder anderen Not-situationen in der Nähe der Staatsgrenze können die zuständigen Organe eines Vertragspartners Hilfeleistung durch die zuständigen Organe des anderen Vertragspartners über die Grenzbevollmächtigten beantragen. Bei Gefahr- im Verzüge oder auf der Grundlage anderer Vereinbarungen können die zuständigen Organe des einen Vertragspartners die Hilfeleistung durch die zuständigen Organe des anderen Vertragspartners direkt beantragen; die zuständigen Organe des Vertragspartners informieren darüber unverzüglich den Grenzbevollmächtigten.

(2) Zur Hilfeleistung entsprechend Absatz 1 können Rettungseinheiten, Hilfsmannschaften, Ärzte und andere Mitarbeiter des Gesundheitswesens die Staatsgrenze mit Personalausweis überschreiten und sich auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners während der für die Hilfeleistung erforderlichen Zeit aufhalten.

(3) Der Grenzübertritt in den in Absatz 1 genannten Fällen kann an den Grenzübergangsstellen oder an anderen dazu vereinbarten Orten erfolgen.

(4) Mitgeführte Materialien, Geräte, Werkzeuge, Transport- und Nachrichtenmittel, die zur Hilfeleistung benötigt werden, sowie Gegenstände des persönlichen Bedarfs der in Absatz 2 genannten Personen sind zollfrei. Die Geräte, Werkzeuge, Transport- und Nachrichtenmittel sowie die nichtverbrauchten Materialien sind wieder zurückzuführen.

(5) Die in den Absätzen 2 bis 4 vereinbarten Regelungen gelten entsprechend auch für die Durchführung von gemeinsamen Übungen.

Artikel 30

(1) Bei Elementarkatastrophen, Havariert oder anderen Not-situationen können Personen die Staatsgrenze an jeder Stelle und zu jeder Zeit überschreiten, wenn dadurch Gefahr für Leib und Leben der eigenen Person oder anderer Personen abgewendet werden kann.

(2) Die Rückkehr der in Absatz 1 genannten Personen gewährleisten die Grenzbevollmächtigten der Vertragspartner.

Artikel 31

(1) Die Kosten, die durch Hilfeleistung gemäß Artikel 29 und 30 entstanden sind, trägt der Vertragspartner, der um die Hilfe ersucht hat bzw. dessen Staatsbürgern die Hilfe erwiesen wurde.

(2) Zu diesen Kosten gehören insbesondere die materiellen Entschädigungen im Falle des Todes, der Verletzung oder Gesundheitsschädigung einer hilfeleistenden Person sowie der Ersatz¹ der Kosten für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen bzw. Geräten.